



FB 50.3
Frau Schölzel

Unna, 10.10.19

Anfrage des Herrn Hüppe zur Fallübergabe an den Landschaftsverband betreffend die Leistung der Autismusförderung

Autismusförderung ist keine eigene Leistungsart nach dem SGB IX, sondern kann sowohl als Leistung der Sozialen Teilhabe als auch der Teilhabe an Bildung bewilligt werden. Die Auswahl der Leistungsart ist hierbei zum Einen abhängig vom Alter und zum anderen von der Zielrichtung der Förderung.

Eine Förderung mit dem Zweck die inklusive Schulausbildung sicherzustellen, ist damit eine Leistung der Teilhabe an Bildung.

Der Kreis Unna ist ab dem 01.01.2020 nur noch für Leistungsberechtigte bis zum Ende der Schulausbildung zuständig. Gleichzeitig lässt sich den Anlagen des Rahmenvertrags (Leistungsbeschreibung Frühförderung) entnehmen, dass es sich bei Autismusförderung für Kinder vor der Einschulung um eine Leistung der Frühförderung handelt, die ab dem 01.01.2020 ebenfalls in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes fällt.

Damit werden alle Fälle von Autismusförderung vor der Einschulung der Leistungsberechtigten und nach Beendigung der Schulausbildung an den Landschaftsverband abgegeben.

Schölzel